

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	18.08.2021

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen nach den Grundsatzreden der Oberbürgermeisterin und der Stadtkämmerin entgegen und verweist ihn zur weiteren Beratung in die Bezirksvertretungen, den Jugendhilfeausschuss, den Integrationsrat und den Finanzausschuss.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Rat

- den Haushaltsplan um wesentliche Veränderungen und insb. Investitionen fortzuschreiben, die bis dahin Veranschlagungsreife erlangen, z.B. durch einen entsprechenden Ratsbeschluss,
- die Isolation nach dem NKF-CIG aufzunehmen, sobald mit Blick auf den Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften zur Ergänzung entsprechender Regelungsinhalte für die Aufstellung der kommunalen Haushalte 2022 von Planreife auszugehen ist sowie
- aus haushaltsrechtlichen oder –technischen Gründen erforderliche Umstellungen im Haushaltsplan vorzunehmen, soweit dies in den Produktgruppen nicht zu einer Veränderung der Ermächtigungen insgesamt führt.

Die Anpassungen werden im Wege von Veränderungsnachweisen rechtzeitig spätestens bis zur Verabschiedung vorgelegt.

Begründung

Gem. § 80 Abs. 2 GO NRW ist der von der Stadtkämmerin aufgestellte und von der Oberbürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen dem Rat zuzuleiten.

Die entsprechend aufbereiteten Entwürfe des

- Band 1: Haushaltssatzung, Haushaltsplan einschl. Finanzplanung bis 2025
- Band 2: Organisations- und bezirksbezogene Darstellung
- Band 3: Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte mit Zielen und Kennzahlen

sowie

- Anlagenband : Vorbericht inkl. Schaubildern, Stellenplan, Übersicht Beteiligungen

werden nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Ab dem 18.08.2021 steht der Haushalt als Anlage zu dieser Vorlage im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Außerdem steht der Haushaltsplanentwurf ab dem 18.08.2021 in digitaler Form im Intranet unter nachfolgenden Links zur Verfügung:

http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2022_band_1_entwurf.pdf

http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2022_band_2_entwurf.pdf

http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2022_band_3_entwurf.pdf

http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/anlagenband_2022_entwurf.pdf

Zu den Inhalten und dem weiteren Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2022 hat die Verwaltung mit dem Ziel, ein effektives und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, eine Weiterentwicklung und Überarbeitung der Haushaltssatzung vorgenommen und schlägt eine Reihe von Aktualisierungen und Fortschreibungen vor. Diese betreffen Weiterentwicklungen insbesondere

- bei der Budgetbildung gem. § 21 KomHVO NRW
- zur Aktualisierung und Fortschreibung von Wertgrenzen gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 3 GO NRW (Nachtragssatzung), § 4 Abs. 4 KomHVO NRW (Einzeldarstellung für Investitionsmaßnahmen), § 10 Abs. 1 KomHVO NRW (Nachtragshaushaltsplan), § 83 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), § 85 i.V.m § 83 GO NRW (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen) sowie zur Neustrukturierung der Haushaltssatzung ab § 8.

Die vorgenommenen Präzisierungen dienen einer verbesserten Transparenz des Regelwerks aber auch stadt- und verwaltungsinternen Verfahrensvereinfachungen.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen frühzeitigen Druckaufbereitung des Hpl.-Entwurfs 2022 und der Notwendigkeit, noch kurzfristige Anpassungen vorzunehmen, wird zeitgleich zur heutigen Sitzung des Rates auch ein 1. Veränderungsnachweis „Verwaltung“ (siehe Beschlussvorlage Nr. 2605/2021) vorgelegt.

Im Verlauf der weiteren Beratungen werden notwendige weitere Änderungen rechtzeitig zur Verabschiedung mittels Veränderungsnachweis vorgelegt, sobald Planreife besteht: Dies betrifft etwaige

Veränderungen insbesondere im Investitionsbereich, aber auch Fortschreibungen durch die angekündigte Verlängerung des NKF-COVID-19 Isolierungsgesetzes (NKF-CIG).

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 09.06.2021 den Entwurf für das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Vorlage 17/5291) in den parlamentarischen Beratungslauf gegeben, wonach das NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) dahingehend verlängert werden soll, dass Corona-bedingte Schäden in der Haushaltsplanung sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in der mittelfristigen Planung bis zum Haushaltsjahr 2025 zu isolieren sind (= außerordentlicher Ertrag). Mit der Verabschiedung des Gesetzes sowie dessen Inkrafttreten im Jahr 2021 wird derzeit gerechnet, so dass im Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2022 bereits alle Vorbereitungen getroffen wurden, um die Inhalte des Gesetzesentwurfs noch vor der finalen Verabschiedung des Haushalts berücksichtigen zu können. Zurzeit sind im Wesentlichen Ertragseinbrüche (z.B. bei der Gewerbesteuer) zu nennen. Die Ausweisung des konkreten zu isolierenden außerordentlichen Ertrags wird im Rahmen eines separaten Veränderungsnachweises vorgelegt.

Des Weiteren wird die Beschlussfassung der Bezirksvertretungen über die Aufteilung der bezirksorientierten Mittel nach § 37 Abs. 4 GO NRW bis zu den Haushaltsplan-Beratungen im Finanzausschuss als separater Veränderungsnachweis vorgelegt.

Anlagen